

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/9725 –**

Umsetzung der Härtefallregelung für Asylsuchende

Am 29. März 1996 hat die Innenministerkonferenz eine Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt verabschiedet, nach der seit langem in Deutschland lebende Asylbewerber ein Bleiberecht erhalten können. Asylbewerberfamilien, die vor dem 1. Juli 1990 eingereist sind, und alleinstehende Personen bzw. Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1987 eingereist sind, kann unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Der Beschuß beinhaltet auch, daß die Durchführung der Härtefallregelung durch den Bund zentral statistisch erfaßt wird.

Vorbemerkung

Der Beschuß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 29. März 1996 zur Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt steht unter Nummer V. vor, daß die Durchführung vom Bund zentral statistisch erfaßt wird. Hierzu sollten die Länder die erforderlichen Angaben über die von ihnen nach der Regelung getroffenen Entscheidungen übermitteln. Die Länder wollten sicherstellen, daß unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1996, über alle in Betracht kommenden Härtefälle abschließend entschieden worden ist.

Aufgrund der von den Ländern in Ausführung dieses Beschlusses übermittelten Angaben liegen der Bundesregierung lediglich Erkenntnisse über die Zahl der auf der Grundlage der Härtefallregelung erteilten Aufenthaltsbefugnisse bis zum Stichtag 31. Dezember 1996 vor. Diese Zahl kann aufgrund anhängiger Verwaltungsstreitverfahren noch geringfügig variieren. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über die bundesweite Zahl gestellter oder abgelehnter Anträge, zurückgenommener Asyl-

anträge oder über spezifische Begründungen einer Ablehnung. Eine Differenzierung zwischen Asylbewerbern und abgelehnten Vertriebenenbewerbern lässt das vorliegende statistische Material ebenfalls nicht zu. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten diese Angaben bei den Ländern nicht abgefragt werden. Es ist auch davon auszugehen, daß dort entsprechende statistische Auswertungen nicht vorliegen.

1. Wie viele Asylsuchende haben in den einzelnen Bundesländern ein Bleiberecht aufgrund der Härtefallregelung beantragt?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie viele Asylsuchende haben in den einzelnen Bundesländern ein Bleiberecht erhalten?

Die Bundesländer haben folgende Zahlen erteilter Aufenthaltsbefugnisse nach der Härtefallregelung gemeldet:

Bundesland	Erteilte Aufenthaltsbefugnisse
Baden-Württemberg	813
Bayern	539
Berlin	116
Brandenburg	4
Bremen	21
Hamburg	72
Hessen	1 123
Mecklenburg-Vorpommern	9
Niedersachsen	931
Nordrhein-Westfalen	2 926
Rheinland-Pfalz	856
Saarland	259
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	182
Thüringen	1
Insgesamt	7 856

3. Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Siehe Vorbemerkung.

4. Erhalten Personen, die einen Arbeitsplatz mit geringfügigem Einkommen nachweisen können, der nicht zur völligen Unabhängigkeit von Sozialhilfeleistungen führt, in den einzelnen Bundesländern Aufenthaltsbefugnisse nach der Härtefallregelung?

Gemäß Nummer III. 2 a des Beschlusses muß der Lebensunterhalt grundsätzlich durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein. Die möglichen Ausnahmen sind im Beschuß aufgeführt. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung von weiteren Ausnahmefällen in die Härtefallregelung scheidet aus.

5. Wie viele Personen haben im Vertrauen auf die Härtefallregelung ihre Asylanträge zurückgenommen, ohne im Anschluß in den Genuß der Regelung zu kommen?

Siehe Vorbemerkung.

6. Wie schlüsseln sich die Anträge, Ablehnungen und positiven Bescheide aufgrund der Härtefallregelung nach Herkunftsländern auf?

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist nicht möglich, da hierzu kein statistisches Material vorliegt.

7. Aus welchen Gründen wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Stichtag 1. Januar 1987 auch auf unbegleitete minderjährige Asylsuchende angewandt bzw. ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß unbegleitete minderjährige Asylsuchende wie Familien mit minderjährigen Kindern behandelt werden und entsprechend die Stichtagsregelung für Familien (1. Juli 1990) angewandt wird?

Die Umsetzung der Härtefallregelung lag in der alleinigen Verantwortung der Länder. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die in Frage kommenden Fälle zum Stichtag 31. Dezember 1996 bereits abschließend entschieden wurden. Eine nachträgliche Änderung oder Erweiterung der Regelung kommt nicht in Betracht.

8. Welche Angaben kann die Bundesregierung über die soziale und wirtschaftliche Integration des Personenkreises machen, der in den Genuß der Härtefallregelung gekommen ist?

Einzelne Angaben zu der sozialen und wirtschaftlichen Integration des von der Härtefallregelung begünstigten Personenkreises kann die Bundesregierung nicht machen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Rahmen der Härtefallregelung ist grundsätzlich von einer hohen Integrationsleistung auszugehen, um in die Regelung einbezogen zu werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333